

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Haddenhausen

I. Vorbemerkungen

Das Gemeindehaus Haddenhausen ist ein Gebäude der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln. Es dient vorrangig der Durchführung kirchlicher Veranstaltungen (wie Gottesdienste, Kindergottesdienste, Gruppenstunden etc.) des Pfarrbezirks Rothenuffeln-Haddenhausen.

Daneben kann es den Gemeindegliedern für private Familienfeiern zur Benutzung überlassen werden, wenn die Planung und Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird und im Übrigen der würdige Rahmen des kirchlich gewidmeten Hauses gewahrt bleibt.

Vermietungszusagen können frühestens 6 Monate vorher erteilt werden.

II Benutzungsordnung

1. Vor der Durchführung einer privaten Familienfeier ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, in welchem der genaue Zeitraum, der Zweck und der Umfang der Benutzung verbindlich vereinbart wird.
2. Die Herrichtung und Inanspruchnahme des Gemeindehauses darf erst ab Beginn der vertraglich vereinbarten Benutzungszeit erfolgen. Es dürfen nur die vereinbarten Räume und die Küche benutzt werden. Tische und Stühle müssen vom Benutzer selber aufgestellt werden.
3. Der Benutzer übernimmt für die Dauer seiner privaten Veranstaltung jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung ergeben.
4. Der Beginn der Benutzung erfolgt nach Vereinbarung. Da die Kirchengemeinde verpflichtet ist, auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, ist eine Lärmbelästigung zu vermeiden. Bei Veranstaltungen mit Musik sind daher ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, und auch innen ist die Lautstärke zu mindern. Um 1.00 Uhr ist die Veranstaltung zu beenden.
5. Im gesamten Gemeindehaus ist das Rauchen nicht gestattet.
6. Die Benutzung der Küche setzt eine vorherige Einweisung voraus. In der Küche dürfen nur bereits fertige Speisen zum Auftragen vorbereitet werden.
Das Kochen von Kaffee oder Tee ist gestattet, wenn eine Einweisung in die Benutzung der technischen Geräte stattgefunden hat.

Das vorhandene Geschirr und die Bestecke dürfen benutzt werden – Gläser sind mitzubringen.

Der Benutzer hat ebenso Geschirrtücher, Tischdecken und Dekorationen selber mitzubringen.

Die Benutzung technischer Geräte (Telefon, Verstärker, Overhead-Projektor etc.) ist untersagt, ausgenommen davon sind die Küchengeräte.

7. Die Rückgabe erfolgt aufgeräumt und besenrein - einschließlich des Eingangsbereiches und der Toilettenanlage - zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (i. d. R. im Rahmen einer gemeinsamen Begehung) an die Küsterin oder an eine von der Gemeinde benannten Person.

Die Küche ist nach Benutzung zu wischen. Verunreinigungen im Außengelände sind zu beseitigen.

Die Tische und Stühle sind beim Verlassen des Gemeindehauses wieder vom Benutzer aufzustellen, und zwar nach Absprache mit der Küsterin. Aufräum- und Reinigungsarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht während der Gottesdienstzeiten erfolgen.

Die Schlüssel sind zum vereinbarten Zeitpunkt abzugeben.

Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Gemeinde berechtigt, das Gemeindehaus auf Kosten des Benutzers in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

III. Hausrecht

Das Hausrecht übt im Auftrag der Kirchengemeinde die Küsterin oder eine vom Bezirkspresbyterium benannte Person aus. Die Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Person sind zu beachten.

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann die Fortführung der Veranstaltung insgesamt untersagt werden.

IV. Nutzungsentschädigung

Für die Überlassung des Gemeindehauses oder einzelner Räume hat der Benutzer einen einmaligen Betrag in Höhe von

- 120 € für den großen Saal (bis max. 60 Personen)
- 50 € für den kleinen Saal (bis max. 20 Personen)
- 30 € für die Endreinigung

zu zahlen. Die Nutzungsentschädigung ist vorab auf das Konto Volksbank Bad Oeynhausen-Herford zu überweisen.

BLZ 494 900 70

Kto.-Nr. 500 048 000

Mietvertrag

zwischen

der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln,
Bäckerstraße 42, 32479 Hille, Tel. 05734/2123

- Gemeinde –

und

Herrn / Frau

.....

–Benutzer –

Name

.....

Straße, Ort

.....

Telefon

§ 1 Die Gemeinde überlässt dem Benutzer das Gemeindehaus Haddenhausen

großer Saal (max. 60 Personen)

kleiner Saal (max. 20 Personen)

in der Zeit vonbis

zum Zweck der Durchführung folgender Familienfeier:

.....

Die Schlüssel werden am umUhr
beiabgegeben.

§ 2 Die Nutzungsentschädigung beträgt€

Dem Benutzer ist bekannt, dass dieser Vertrag zu der vereinbarten Benutzung erst dann berechtigt, wenn die Nutzungsentschädigung gezahlt worden ist.

§ 3 Die Überlassung des Gemeindehauses erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Gemeinde.

§ 4 Der Benutzer bestätigt, dass er ein Exemplar der Benutzungsordnung erhalten hat und diese für sich verbindlich anerkennt.

Rothenuffeln-Haddenhausen, den

.....

(Benutzer)

.....

(Gemeinde)